

Beitragsordnung des
Verein der Freunde und Förderer der
Science Media Center Germany gGmbH e.V.
in Köln

Die Versammlung der Gründungsmitglieder hat gemäß § 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für das Geschäftsjahr 2016. Sie gilt darüber hinaus für jedes weitere Geschäftsjahr, wenn die Mitgliederversammlung keine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind sämtliche Mitglieder des Vereins.

(2) Der Vorstand kann natürlichen oder juristischen Personen, die das Science Media Center gGmbH durch Spenden oder Zuwendungen fördern, auch die Mitgliedschaft im Verein anbieten. Sofern die Spenden mindestens die Höhe der Vereinsbeiträge erreichen, kann von einer Beitragspflicht an den Verein abgesehen werden.

(3) Sofern Gesellschafter der Science Media Center Germany gGmbH zugleich Mitglieder des Vereins sind, kann der Vorstand diese von der Pflicht zur Beitragszahlung ganz oder teilweise entbinden.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Er beträgt € 250,00 für natürliche Personen und € 1.500,00 für juristische Personen.

(2) Der Vorstand ist angehalten, höhere Beiträge zu vereinbaren, um den Förderzweck des Vereins zu unterstützen.

(3) Ist das Mitglied eine juristische Person, so soll der Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(4) Als Orientierung sollen je nach Institution Mitgliederzahlen, Jahresbudgets, Forschungsmittel, Anzahl der Professorenstellen oder andere geeignete Maßstäbe herangezogen werden.

(5) Im Interesse der Ausgewogenheit und Unabhängigkeit des SMC sind Beiträge bis zu einer Obergrenze von maximal 50.000 Euro möglich. Sofern das Jahresbudget des SMC den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigt, ist der Beitrag eines Mitglieds auf maximal 5% des Jahresbudgets begrenzt.

(6) Innerhalb der durch die Abs. (1) und (5) gezogenen Grenzen darf jedes Mitglied den von ihm zu zahlenden Mitgliedsbeitrag nach freiem Ermessen festlegen. Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags für das laufende und jedes zurückliegende Mitgliedschaftsjahr ist ausgeschlossen. Eine Anpassung für die Zukunft ist nur zu berücksichtigen, wenn diese dem Verein rechtzeitig unter Beachtung der Austrittsfrist gemäß § 4 Abs. (4) der Satzung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Beitragsfälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge sind am 31. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Kalenderjahr fällig. Eine Vorauszahlung erst künftig fällig werdender Mitgliedsbeiträge ist jederzeit zulässig. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge ist stets – auch im Falle der Vorauszahlung – ausgeschlossen.

(2) Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag mit der Annahme des Mitgliedsantrags fällig.

(3) Im Jahr des Austritts wird der für dieses Jahr fällige Mitgliedsbeitrag nicht anteilig gekürzt.

§ 5 Zahlungsart

Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirksamwerden der Satzung in Kraft.